

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) und der **Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest** (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, ber. 2019 BGBl. I S. 2664);

Allgemeinverfügung des Landkreises Starnberg zur Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung im Gebiet des Landkreises Starnberg halten, wird eine Aufstallung des Geflügels angeordnet
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
2. Tierhalter im Landkreis Starnberg haben im Bestandsregister Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere sowie ab einer Tierzahl von 1000 Tieren über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
3. Für sämtliche Geflügelhaltungen im Landkreis Starnberg gilt Folgendes:
 - a) Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist betriebseigene Schutzkleidung anzulegen. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch im Betrieb unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - b) Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren. Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - c) Die Eingänge und Ausgänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen, z. B. Desinfektionswannen oder -matten.
 - d) Es ist eine Möglichkeit zum Waschen der Hände vorzusehen.
 - e) Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
4. Bestandseigene Transportfahrzeuge und -behältnisse für Geflügel sind nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 der Viehverkehrsverordnung nach jedem Transport am Zielort zu reinigen und zu desinfizieren.
5. Börsen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Starnberg verboten.

6. Für Wildvögel gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Starnberg. Vom Fütterungsverbot ausgenommen ist das Füttern von Singvögeln (z.B. mit Meisenknödel, etc.) im Garten.
7. Die sofortige Vollziehung der vorgenannten Ziffern 1 bis 6 wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, d. h. die Erhebung der Klage gegen die Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
9. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist befristet bis zum Ablauf des 15. März 2021, solange keine öffentliche Bekanntgabe einer Fristverlängerung erfolgt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,

Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- **Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).**
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg, Zimmer 168, Telefon 08151/148-485 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweis:

Nach § 64 Nr. 14 Buchstabe b) der Geflügelpest-Verordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer sein Geflügel nicht aufstallt.

Starnberg, 27.01.2021
Landratsamt Starnberg

Wölfl
Oberregierungsrätin